	Name	Wert
>	<u>ID1</u>	69
	GEMEINDE	Geislingen
	GEMARKUNG	Geislingen
	GEMARKUNG_NR	79 60
	FLUR	
	FLUR_NR	0
	PLANUNGSTRAEGER	
	PLANNAME	Beinleshalde (2001)
	AENDERUNG	0
	AENDERUNG_BEM	Dachaufbauten
	PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
	GENEHMIGUNGSDATUM	
	INKRAFTTRETENSDATUM	09.03.2001 00:00:00
	RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
	FASSUNG_BAUNVO	90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990
	DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_20010309_Dachaufbauten_Satzung_0.pdf
	DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19920814_Beinleshalde_Plan_0.pdf
	DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_20010309_Dachaufbauten_Textfest_0.pdf
	DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
	DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
	NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7960 19920814 Beinleshalde Geoplan 0.tif

Stadt Geislingen Zollernalbkreis

Satzung über die Gestaltung von Dachaufbauten

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GVBl. S.617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S.577) hat der Gemeinderat am 28. 11. 2000 bezüglich der Dachaufbauten folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereiche

Die vom Gemeinderat beschlossenen Festsetzungen für Dachaufbauten gelten für die nachfolgend aufgeführten qualifizierten Bebauungspläne:

im Stadtteil Geislingen:

- a) "Hung I" und "Hung II"
- b) "Giebel I" und "Giebel II"
- c) "Hausers Brühl I"und "II"
- d) "Ellenberg"
- e) "Warte I" und "II"
- f) "Beinleshalde"

im Stadtteil Binsdorf

- a) "Gehrn" und "Erweiterung"
- b) "Gschmielen"
- c) "Untere Breite"
- d) "Hinter Beund"
- e) "Hinter Beund II"

im Stadtteil Erlaheim:

- a) "Brühl" und "Scheibenhalde I"
- b) "Scheibenhalde II", "Öhmdwiesen" "Kottenwiesen"
- c) "Sailegärten"
- d) "Hofen"
- e) "Hofen II".

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 2 2. Feb. 2001 abgeschlossen.

Balingen, 2 2. Feb. 2001 Landratsamt Zollernalbkreis



Sowie für die Altortbereiche:

Stadtteil Geislingen Stadtteil Binsdorf Stadtteil Erlaheim

bezüglich den örtlichen Bauvorschriften.

§ 2 Aufhebungen

Die in den in § 1 genannten Baugebieten bestehenden Festsetzungen bezüglich der Gestaltung von Dachgauben werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Neufestsetzungen

In den in § 1 genannten Baugebieten werden neu festgesetzt, die als Anlage 1 beigefügten "Gestaltungsrichtlinien für die Zulassung von Dachaufbauten" in der Fassung vom März 2000.

§ 4 Örtliche Bauvorschriften

In den Altorten der Stadtteile Geislingen, Binsdorf und Erlaheim sind die "Gestaltungsrichtlinien für die Zulassung von Dachaufbauten" in der Fassung von März 2000 (Anlage 1) nach § 3 ebenfalls verbindlich anzuwenden.

§ 5

Der Satzung ist eine Begründung als Anlage 2 beigefügt.

\$ 6

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geislingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 29. November 2000



Beglaubigung

Es wird hiermit beglaubigt, daß der Bebauungsplan vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 vom -9. März 2001

Somit ist der Bebauungsplan ab dem_9, März 2001 bestandskräftig.

Geislingen, den 12. März 2001

Bürgermeisteramt

Melre



-x × × --

7.1 Parkanlage

8., GRÜNORDNUNG (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

7.2 Kinderspielplatz

8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Es sind standortgerechte Baumund Heckengehölze anzupflanzen und zu unterhalten.

7., ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

8.2 Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen. An den im Plan ausgewiesenen Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.

8.3 Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind standortgerechte Baum- und Heckengehölze anzuplanzen und zu unterhalten. Bestehende Bäume im Baugebiet sind weitestgehend zu erhalten.

9., SONSTIGE PLANZEICHEN

9.1 Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB) Leitungsrecht für ein 20-KV Kabel der EVS Oberndorf und einen Abwasserkanal der Stadt Geislingen

> 9.2 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

9.2.1Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen i.S.v. §14 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, sowie Stellplätze und Garagen, nicht zugelassen (§12 Abs.6 und §14 Abs.1 Satz 3 BauNVO)

9.2.2 Auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 415 sind Werbeanlagen nicht zulässig.

9.3 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

> 9.3.1 Aufschüttung 9.3.2 Abgrabung

9.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §73 Abs.1 LBO)

9.5 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §73 Abs.1 LBO)

9.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

9.7 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

(§9 Abs.5 Nr.1 BauGB)

9.7.1 Das Wohngebiet liegt im Einwirkungsbereich der vom Kfz-Verkehr der L 415 ausgehenden In die Gebäude der nördlichsten Gebäudereihe sind auf den der L 415 zugewandten Seite

Fenster der Schallschutzklasse 3 (bewertetes Schalldämmaß der Fenster und Außentüren R'w >35 dB(A) und der Wände R'w >40 dB(A)) Für die unteren Gebäudereihen sind Fenster der Schallschutzklasse 2 (bewertetes Schall-

dämm-Maß der der Fenster und Außentüren R'w >30 dB(A) und der Wände R'w >35 Db(A)) Auf die Schalltechnische Untersuchung des

Ing.büros PIRKER-PFEIFFER vom 6.5.1991 wird

9.7.2 Geologisches Gutachten

Im Plangebiet besteht der Baugrund aus Lias--Verwitterungstonen in nicht bekannter Mä chtigkeit über Gesteinen des Lias beta bis delta (vorwiegend Tonsteine), wobei die Schichten des oberen gamma einen Quellhorizont bilden. Aus geotechnischer Sicht wird auf die Übersichtsbegutachtung des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg mit Hinweisen zur Bau- und Gründungsausführung verwiesen.

10., HINWEISE

10.1 Sollten sich im Vollzug des Bebauungsplanes bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist dies dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in 7400 Tübingen, Gartenstraße 79, umgehend mitzuteilen.

10.2 Verkehrsberuhigung

Die Straßen werden als verkehrsberuhigte Zonen ausgewiesen. Zur Verkehrsberuhigung dienen Flächen mit Pflasterungen. An den im Lageplan angegebenen Stellen werden hochstämmige, standortgerechte Laubbäume Der Verkehr darf nur mit Tempo 30 km/h erfolgen.

Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1,1990 und die Landesbauordnung für Baden - Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 i.d.F. vom 22.2.1988. VERFAHRENSVERMERKE

bekanntgemacht.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 17.04.1991 vom Gemeinderat beschlossen und am 24.05, 1991 öffentlich

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 27.05.1991 bis 15.06.1991 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgermeisteramt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 30.10.1991 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom OA. 10. 1991 gebilligt und seine

OFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung wurde am 08.11.1991 öffentlich bekanntgemacht

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom O1.10.1991 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 18.11.1991 bis 18.12.1991

öffentlich ausgelegen.

Stadt / Gemeinde

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GD

Der Bebauungsplan i. d.F. vom OA.AO.9/102.0 wurde mit seiner Begründung vom M.03.1992 durch den Gemeinderat am 14.04, 1992 als

Salzung beschlossen. Geislingen.den 06.05.1992

GENEHMIGUNGSVERFAHREN § 11 BauGB

Der Bebauungsplan wurde vom

Landratsamt Zollernalbkreis mit Erlaß

vom 14.08.1992 Nr. 301 balee 621.41

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan

als Bestandteil des Bebauungsplanes vom

Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das

für die Aufstellung von Bebauungsplänen

vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rechts kväftig seit: 04.09. 1992

AUSFERTIGUNG

Anlage 1

Zollernalbkreis

Bebauungsplan

Gefertigt: 30.10.1991, geander+: 02.04.1992

7460 BALINGEN, Pfitznerstraße 6, Tel. 07433/7181

Inkrafttreten § 12 BauGB Bebauungsplan rechtsverbindlich. Geislingen, UGUA.92

I.A. OMEMIN (Bürgermeisteramt)

Gestaltungsrichtlinien für die Zulassung von Dachaufbauten

Dachaufbauten sollen sich der Dachfläche, innerhalb der sie errichtet werden, unterordnen. Deshalb ist bei ihrer Ausbildung auf eine zurückhaltende Größe und ausgewogene Lage in der Dachfläche zu achten.

Dreiecksgaupen

Diese Gaupenform kann bei einer Dachneigung von mehr als 25° zur Ausführung kommen. Die Grundlänge darf maximal 3,50 m betragen. Diese wird zwischen den Sparren gemessen. Die Dachneigung der Gaupe kann je nach Form des Hauptdaches bis zu 47° ausgeführt werden. Der Abstand zwischen den Gaupen muss mindestens 1,0 m (Grundlinie) aufweisen. Im übrigen gelten gegenüber der Dachfläche die bei Schleppgaupen maßgebenden Abmessungen.

Schleppgaupen

Bei Dächern mit mehr als 35° Neigung können Schleppgaupen verwirklicht werden. die Länge als Einzelaufbau darf nicht mehr als 70 v.H. der jeweiligen Dachlänge betragen. Bei Dachaufbauten als Gruppe, die auch die Formen der Giebel- oder Walmgaupe aufweisen können, darf die Einzellänge nicht über 2,50 m und insgesamt nicht über 70 v.H. der Dachlänge hinausgehen. Bei abgeschrägten Gaupen (Trapezgaupe) gilt die Grundlänge am Dachansatz.

Die Aufbauten müssen eine maßstäbliche Höhe, genügend Abstand zur Traufe, Ortgang, First und untereinander aufweisen. Die Wandhöhe der Gaupen darf nicht über 1,40 m hinausgehen. Als Wandhöhe gilt das Maß vom Schnittpunkt der Vorderwand mit der Dachfläche des Hauptdaches bis zum Schnittpunkt dieser Wand mit der Dachhaut des Aufbaues.

Der Abstand zwischen den Gaupen muss mindestens 1,00 m und zu dem Ortgang mindestens 1,50 m - gemessen ab Dachüberstand- betragen.

Zwischen dem First des Hauptdaches und dem Dachansatz der Gaupe darf die Dachfläche nicht weniger als 0,80 m eingeschränkt werden.

Die Gaupen sind zu der traufseitigen Außenwand mit einem Abstand von mindestens 0,30 m (waagrecht gemessen) anzuordnen.

Dachaufbauten, die sich in ihrer Form grundsätzlich unterscheiden, sind innerhalb der gleichen Dachfläche nicht zulässig.

Dachaufbauten als Sonderformen

Innerhalb flachgeneigter Dächer, deren Dachraum eine zusätzliche Belichtungsmöglichkeit durch Dachaufbauten erhalten soll, können im Einzelfall Dachaufbauten als Sonderformen zugelassen werden. Dabei sind Aufbauten in der Form eines Fensterbandes (Abdeckung ca. 5°), mit der Dachausbildung parallel zum Hauptdach, als Zwerchgiebel u.ä. in die Dachfläche zu integrieren. Solche Sonderformen müssen sich der Dachfläche unterordnen und dürfen eine Wandhöhe (vgl. oben) von 1,30 m nicht überschreiten.

Dacheinschnitte

Dacheinschnitte dürfen höchstens 1/3 der Dachlänge in Anspruch nehmen. Diese sollten jedoch möglichst mit einer Gaupe überdeckt werden.

Soweit Balkone, Umwehrungen und dgl. mit dem Dacheinschnitt in Verbindung stehen, dürfen diese über den Dachraum nicht hinausragen.

Dacheinschnitte werden auf die Gesamtlänge (70 v.H.) der Dachaufbauten angerechnet.

März 2000

Anerkannt:

Geislingen, März 2000

Günther-Martin Pauli Bürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass diese Begründung als Bestandteil des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen wurde, und dass das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 29. November 2000

Günther-Martin Pauli

Bürgermeister

Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 vom -9. März 2001 Somit ist die Änderung ab dem 9. März 2001 bestandskräftig.

Geislingen, den 12. März 2001 Bürgermeisteramt

Melier